

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2020-633076/6-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber
Tel: (+43 732) 77 20-12161
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 12.01.2021

**Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Ges.m.b.H.,
Kirchdorf; Erweiterung Kalksteinbruch Micheldorf;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, hat mit Schreiben vom 12. November 2020 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H. "Erweiterung Kalksteinbruch Micheldorf" in Micheldorf einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, "Erweiterung Kalksteinbruch Micheldorf" in der Marktgemeinde Micheldorf auf einer Fläche von ca. 6,7 ha in der Überschar „Michelkalk II“ ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 7, 3a Abs. 1 Z 2 und Anhang 1 Z 26 lit. b iVm § 46 Abs. 3 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

II. Kostenentscheidung

Die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **3,90 Euro** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90264594** anzuführen.

Begründung:

zu Spruchpunkt I:

1. Antragsinhalt

Mit Schreiben vom 12. November 2020 hat die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, vertreten durch die Zeinhofer_Scherhauser Rechtsanwalts GmbH, Hofgasse 9, 4020 Linz, den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H. " Erweiterung Kalksteinbruch Micheldorf " in der Marktgemeinde Micheldorf eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Neben dem Feststellungsantrag, der neben der Darstellung des Vorhabens und des bisherigen Bewilligungsstandes auch die rechtlichen Überlegungen der Antragstellerin enthält, wurden mehrere Unterlagen als Beilagen übermittelt:

- Beilage 1: Rodungsbewilligung und naturschutzrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 07. Mai 1999, ForstR10-87-1993, N10-130-1984
- Beilage 2: Berichtigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 16. Februar 2000, ForstR10-87-1993, N10-130-1984
- Beilage 3: Lageplan vom 19. Jänner 2000, M 1:4.000, Technisches Büro DI Rudolf Blahnik KEG
- Beilage 4: Plan Erweiterungsflächen vom 22. September 2020, M 1:2.000, GZ: 19.001, Technische Büro für Berg- und Hüttenwesen DI Martin Dämon
- Beilage 5: Grundbuchsauszug für EZ 851, KG 49116 Obermicheldorf
- Beilage 6: Ansuchen um naturschutzbehördliche Genehmigung sowie Rodungsbewilligung vom 12. Mai 1993

2. Vorhabensdarstellung sowie entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1 Vorhabensdarstellung

Die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4560 Kirchdorf an der Krems, Hofmannstraße 4, betreibt im Gemeindegebiet von Micheldorf in der KG 49116 Obermicheldorf einen Steinbruch in den Überscharen „Michelkalk I“, „Michelkalk II“ und „Michelkalk III“ zur **obertägigen Gewinnung von Kalkstein** (im Folgenden kurz „Kalksteinbruch Micheldorf“). Bei dem abgebauten Kalkstein handelt es sich um einen bergfreien mineralischen Rohstoff gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG), da das Kalkgestein einen CaCO_3 -Anteil von gleich oder größer als 95% aufweist und als Festgestein vorliegt. Der aktive Tagebau findet auf einer **Fläche von rund 23,2 ha** statt, wobei in dieser Fläche die mit den Gewinnungsbetriebsplänen 2013 und 2018 genehmigten Flächen im Ausmaß von insgesamt rund 4,2 ha bereits inkludiert sind. Geplant ist die Ausbeutung des gesamten Vorkommens im Kalksteinbruch Micheldorf, vorab soll aber die in näherer Zukunft (ab 2023 bis 2032) beabsichtigte **Erweiterung** des Tagebaus eine **Fläche von rund 6,7 ha** betragen (nur diese Erweiterung ist Gegenstand des Antrags). Die für die geplante Erweiterung in Betracht gezogenen Flächen (Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken) befinden sich in der Überschar „Michelkalk II“. Es handelt sich dabei um folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, die sich weiters in der KG 49116 Obermicheldorf (EZ 851) befinden:

(Teilfläche) 206/1, 206/2, 206/3, 207/1, 208/1, 209, 213/1, 213/2, (Teilfläche) 218/1, (Teilfläche) 222, (Teilfläche) 226, (Teilfläche) 1183/5 Weg (ursprünglich 1183/1), (Teilfläche) 1184/2, Weg (ursprünglich 1184)

[Anmerkung: Bei den Grundstücken, denen der Zusatz [Teilfläche] vorangestellt ist, ergibt sich aus dem Vergleich der vorgelegten Pläne, dass diese nur teilweise von der geplanten Erweiterung betroffen sind. Demgemäß sind alle Grundstücke ohne diesen Zusatz zur Gänze von der geplanten Erweiterung erfasst.]

2.2 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 07. Mai 1999, GZ: ForstR10-87-1993 und N10-130-1984, in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 16. Februar 2000, ebenfalls GZ: ForstR10-87-1993 und N10-130-1984, wurde der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H. bzw. deren Rechtsvorgängerin Kirchdorfer Zement Beteiligungs GmbH & Co. KG die Rodungsbewilligung und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Steinbruches Obermicheldorf (Abbaufelder „Michelkalk I“, „Michelkalk II“ und „Michelkalk III“) erteilt. Diese Bewilligungen wurden von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsvorgängerin mit Ansuchen vom 12. Mai 1993 beantragt. Die entsprechenden Genehmigungsbescheide der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 07. Mai 1999 sowie vom 16. Februar 2000, ForstR10-87-1993, N10-130-1984 (Berichtigungsbescheid), ergingen

ohne Änderung des Antrags/der Anträge, Ab- oder Zurückweisungen, und sind nach wie vor aufrecht und gehören dem Rechtsbestand an. Alle Grundstücke (siehe oben Punkt unter 2.1), die vom nunmehrigen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 erfasst sind, waren auch bereits Bestandteil des Antrags vom 12. Mai 1993. Ebenso wurde für alle diese Grundstücke letztendlich die naturschutzbehördliche Bewilligung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 07. Mai 1999 – in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 16. Februar 2000 – erteilt.

3. Stellungnahmen

3.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltschutzbeauftragten, der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Standortgemeinde, dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Sektion IV/7 Montanbehörde West als Montanbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost - Außenstelle Wels und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 02. Dezember 2020 zur Kenntnis gebracht.

3.2 eingelangte Stellungnahmen

Das **Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost** teilte mit Schreiben vom 04. Dezember 2020, GZ.: 051-1885/2-09/20, mit, dass die Frage der UVP-Pflicht nicht den Arbeitnehmerschutz betrifft.

Das **Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Montanbehörde West**, hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2020, GZ.: 2020-0.800.513, wie folgt Stellung genommen:

„Zum Schreiben der UVP-Behörde vom 2. Dezember 2020 wird mitgeteilt, dass die darin betreffend einen Antrag der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Ges.m.b.H. vom 12. November 2020 auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hinsichtlich der Erweiterung des Kalksteinbruchs Micheldorf vertretene Auffassung, dass gegenständlichenfalls die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 3 UVP-G 2000 Anwendung finde und daher die geplante Erweiterung des "Kalksteinbruchs Micheldorf" um eine Fläche von rund 6,7 ha (in der Überschar "Michelkalk II" gelegen) nicht UVP-pflichtig sei, aus ho. Sicht dem Wortlaut des § 46 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht widerspricht und daher geteilt werden kann.“

Das **Wasserwirtschaftliche Planungsorgan** hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2020, GZ.: WPLO-2020-707565/2, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Eine Einsicht auf dem Orthofoto im WISmap (Quelle DORIS) des Landes OÖ hatte ergeben, dass sich das geplante rd. 6,7 ha große Erweiterungsgebiet im Kalksteinbruch „Micheldorf“ außerhalb von ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen und in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutz- und Grundwasserschongebiet befindet. Die im Anhang 2 des UVP-G 2000 angeführten schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) werden somit nicht berührt.

Auf Grundlage der obigen Darstellungen kann seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 abgesehen werden. Der behördlichen Ansicht, dass für das ggst. Erweiterungsvorhaben keine Einzelfallprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, kann ebenfalls gefolgt werden.

Im Hinblick auf den im öffentlichen Interesse gelegenen, umfassenden Schutz des Grundwassers und dessen Reinhaltung wird noch auf die Sicherstellung von entsprechenden Vorschriften von Auflagen in den durchzuführenden Behördenverfahren hingewiesen.“

Andere Stellungnahmen sind bis dato nicht eingelangt.

4. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden können.

5. Rechtliche Würdigung

5.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., Hofmannstraße 4, 4560 Kirchdorf an der Krems, vertreten durch die Zeinhofer_Scherhauser Rechtsanwalts GmbH, Hofgasse 9, 4020 Linz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2 Tatbestand Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau gemäß Anhang 1 Z 26 lit. b UVP-G 2000

Beim Abbau des Kalkgesteins im vorliegenden Fall handelt es sich um die Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Festgestein) im Tagbau. Da bereits ein genehmigter Tagbau existiert, kann es sich nur um eine Erweiterung eines Vorhabens handeln. Somit ist Anhang 1 Z 26 lit. b UVP-G 2000 einschlägig:

„Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3 ha beträgt;“

Da es sich hierbei um einen spezifischen Änderungstatbestand handelt, kommt § 3a Abs. 1 Z 2 leg.cit. in Betracht, nach dem Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Da die Fläche der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha (23,2 ha + 6,7 ha = 29,9 ha) und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3 ha (6,7 ha) beträgt, wäre gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung zur Entscheidung, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, durchzuführen.

Allerdings beruft sich die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz auf § 46 Abs. 3 UVP-G 2000, welcher lautet:

„Der zweite Abschnitt ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zum 31. Dezember 1994 eingeleitet wird, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens für die nach dem 30. Juni 1994 eingeleiteten, aber noch nicht durch Bescheid erledigten

Genehmigungen beantragt. Auch in diesem Fall bleiben rechtskräftig erteilte Genehmigungen unberührt.“

Nach dieser Bestimmung genügt es, wenn ein für das Vorhaben nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren - egal ob dieses Genehmigungsverfahren aufgrund bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften notwendig ist - bis zum 31. Dezember 1994 durch entsprechende Antragstellung oder Anzeige eingeleitet wurde. Die Einleitung eines Verfahrens reicht aus, auch wenn zwei oder noch mehr Genehmigungsverfahren notwendig sind (vgl. US vom 13.11.1995, 01/1995/2 [Ranshofen]).

Wie aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, wurde von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsvorgängerin mit Ansuchen vom 12. Mai 1993 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems die Erteilung der Rodungsbewilligung und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Steinbruches Obermicheldorf (damals Abbaufelder „Michelkalk I“, „Michelkalk II“ und „Michelkalk III“) beantragt. Sowohl das forstrechtliche Rodungs- als auch das naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren wurden somit vor dem 31. Dezember 1994 eingeleitet. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 07. Mai 1999, GZ: ForstR10-87-1993 und N10-130-1984, wurden der Rechtsvorgängerin der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H. die Rodungsbewilligung und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Steinbruches Obermicheldorf (Abbaufelder „Michelkalk I“, „Michelkalk II“ und „Michelkalk III“) erteilt. Während des laufenden forst- und naturschutzbehördlichen Verfahrens gab es keine Änderungen des Antragsgegenstands. Mit Bescheid vom 16. Februar 2000, ebenfalls GZ: ForstR10-87-1993 und N10-130-1984, musste der Spruch hinsichtlich der naturschutzbehördlichen Bewilligung berichtigt werden, da im Spruch des naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheides irrtümlich mehrere Grundstücke, die von dieser Bewilligung umfasst waren, nicht angeführt worden sind. Sowohl die Rodungs- als auch die naturschutzbehördliche Bewilligung sind nach wie vor aufrecht und gehören dem Rechtsbestand an. Alle Grundstücke, die vom nunmehrigen Antrag auf Feststellung (siehe Feststellungsantrag bzw. auch weiter oben unter Punkt 2.1) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 erfasst sind, waren auch bereits Inhalt des Antrags vom 12. Mai 1993. Für alle diese Grundstücke wurde letztendlich auch die naturschutzbehördliche Bewilligung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 07. Mai 1999 - in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 16. Februar 2000 - erteilt. Die beiden Bescheide gehören nach wie vor dem Rechtsbestand an.

5.3 Ergebnis

Damit ist der Tatbestand des § 46 Abs. 3 UVP-G 2000 erfüllt und ist für die Erweiterung des Tagbaus im Kalksteinbruch Micheldorf in einer Größe von ca. 6,7 ha auf den oben angeführten antragsgegenständlichen Grundstücken keine Einzelfallprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen; damit besteht aber auch keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben.

Wie bereits den unter 3.2. zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen zu entnehmen ist, goutieren die meisten der beteiligten Stellen im Wesentlichen das fachliche Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass diesbezüglich grundsätzlich eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H., zH Zeinhofer_Scherhauser Rechtsanwalts GmbH, Hofgasse 9, 4020 Linz, *als ProjektwerberIn/AntragstellerIn*
2. Oö. Umweltschutzanstalt, Herrn Oö. Umweltschutzanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,
3. Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf in OÖ, *als Standortgemeinde*

Ferner zur Kenntnis:

4. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Sektion IV/7 Montanbehörde West, *als Montanbehörde*, Aignerstraße 10, 5026 Salzburg
zu GZ.: 2020-0.800.513
5. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf *als Bezirksverwaltungsbehörde*, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf an der Krems
6. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Außenstelle Wels, *als Arbeitnehmerschutzbehörde*, Edisonstraße 2, 4600 Wels
zu GZ.: 051-1885/2-09/20
7. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu GZ.: WPLO-2020-707565/2
8. Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.